



Hürden zur Nutzung von Stromspeichern zur Vermarktungsoptimierung

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms
Licence en droit français

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



Referent:

Rechtsanwalt Florian Brahms

Licence en droit français

Rechtsanwalt Brahms betreut schwerpunktmäßig Mandate in sämtlichen Fragen des Energierechts und insbesondere des Rechts der Erneuerbaren Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung.



Hierbei widmet er sich sämtlichen Fragestellungen des EnWG, des EEG und des KWKG, begleitet Verfahren vor der Clearingstelle EEG und prüft umfassend Direktvermarktungsverträge, konzipiert dezentrale Stromkonzepte auch unter Berücksichtigung des Stromsteuer- und Energiesteuerrechts und begleitet die Rekommunalisierung von Energieversorgungsnetzen. Ferner widmet sich Rechtsanwalt Brahms Fragen des europäischen und internationalen Energierechts mit Schwerpunkt Frankreich.

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



Kanzlei:

Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

- Im Jahr 2002 gegründet; mit 13 Berufsträgern und 30 Mitarbeitern
- Hauptsitz in Leipzig und weiteren Standorten in Köln und München
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht und Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekte
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage
- Verbandsengagement bei vielen Branchenverbänden (z.B. B.KWK)



Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



Gliederung:

Die Themen:

- I. Definition des Speichers
- II. Speicher zur Eigenversorgung
- III. Speicher vor Einspeisung
- IV. Netzgekoppelte Speicher

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des Speichers

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



1. Allgemeines

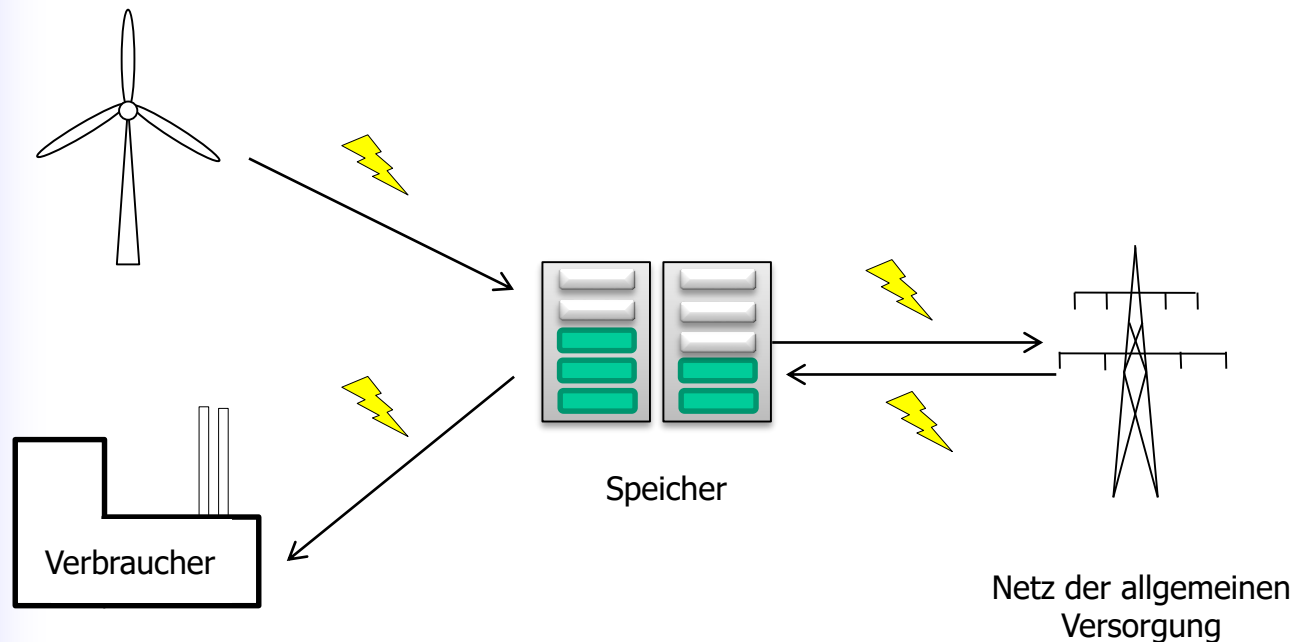
I. Definition des
Stromspeichers

Speicher zur Eigenversorgung

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher



Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung

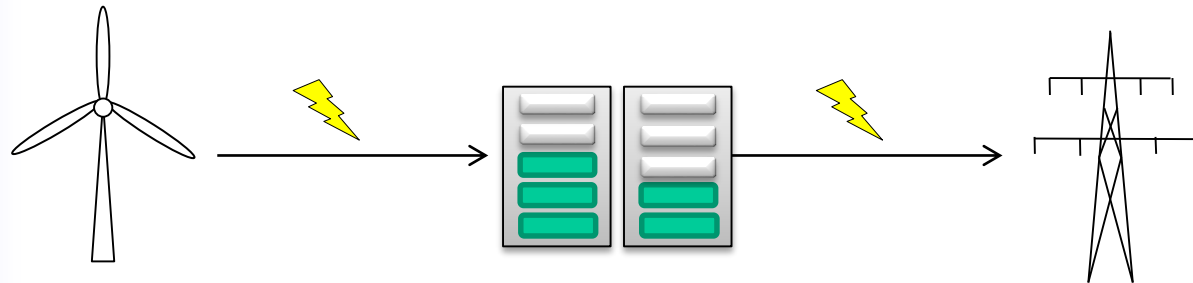


I. Definition des
Stromspeichers

1. Allgemeines

II. Speicher zur
Eigenversorgung

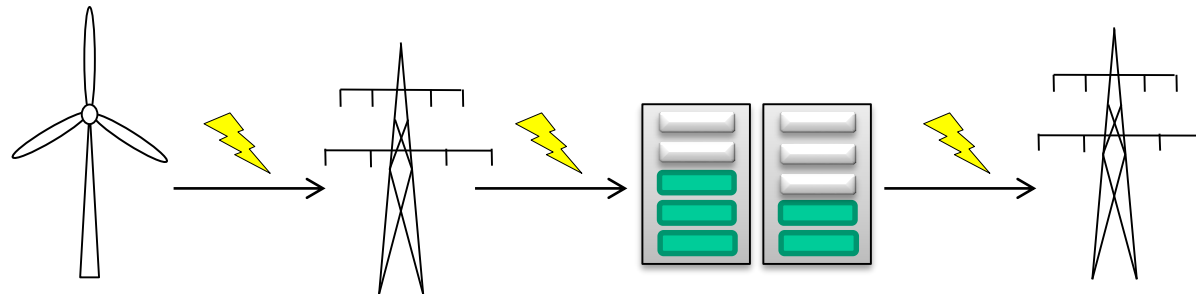
Speicher vor Einspeisung



III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

Netzgekoppelte Speicher



Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

1. Allgemeines

II. Speicher zur
Eigenversorgung

- Zur Anwendung geraten alle energierechtlichen Vorschriften sowie ggf. alle **Strompreisbestandteile**

III. Speicher vor
Einspeisung

- Welcher Rechtsrahmen kommt für welche **Speichertechnologie** zum Tragen?

IV. Netzgekoppelte
Speicher

- Neben dem Energierecht sind bspw. bei Pumpspeichern gerade **genehmigungsrechtliche Fragen** zu klären!
- **Stromspeicher als Letztverbraucher** im Sinne der Energierechts oder Netzdienstleistung?
- Stromspeicher als **Erneuerbaren Energien Anlage** im Sinne des EEG?

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

2. Definition im EnWG

- Grundsatz: Stromspeicher ist Energieanlage im Sinne des EnWG
- **Netzanschluss** richtet sich nach § 17 EnWG und muss daher durch den Netzbetreiber **diskriminierungsfrei** erfolgen.
- **Technische Anforderungen** an den Speicher folgend aus § 49 EnWG ggf. i.V.m. § 10 Abs. 2 EEG 2014
 - Einhaltung allgemein anerkannter Regeln der Technik
 - Vermutung wenn technische Richtlinie des VDE eingehalten ist.
 - BDEW-Mittelspannungsrichtlinie genügt nicht den Anforderungen des § 49 EnWG

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des Stromspeichers

II. Speicher zur Eigenversorgung

III. Speicher vor Einspeisung

IV. Netzgekoppelte Speicher

3. Definition im EEG

- Das EEG 2014 enthält keine Definition des Stromspeichers, aber gibt wörtlich in § 5 Nr. 1 EEG vor:
„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischen-gespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,“
- **Folge:** Soweit Speicher als EE-Anlage gilt, Anspruch auf **vorrangigen und unverzüglichen Netzanschluss**
- **Problem:** Kritisch ist das Ausschließlichkeitsprinzip, welches sich auf den Strom aus der EE-Anlage bezieht.

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

4. Definition im Steuerrecht

- BFH hat für Pumpspeicherkraftwerke bereits entschieden, dass die **Stromspeicher kein Letztverbrauch** darstellt.
- Folge: Die Entnahme von Strom zur Speicherung und Wiedereinspeisung ist **umsatzsteuerrechtlich neutral**.
- StromStG enthält ebenfalls keine Definition, ggf. kann aber Ausnahme nach § 9 StromStG vorliegen
 - § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG bei Lieferung von **ausschließlich Erneuerbaren Energien**
 - § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG für Strom der **zur Stromerzeugung** entnommen wurde (?)
 - Rechtsgedanke: keine Doppelbesteuerung

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



II. Speicher zur Eigenversorgung

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

1. Eigenstromnutzung

Grundsatz: Bei jeder Lieferung an Letztverbraucher ist die EEG-Umlage durch das Energieversorgungsunternehmen zu entrichten, vgl. § 61 EEG 2014

- **Netzbeanspruchung** ist hierfür nicht erforderlich
- Verringerung der EEG-Umlage auf Eigenstrom, wenn Eigenverbrauch aus **KWK oder EE-Anlagen** erfolgt
- Letztverbraucher betreibt die **Erzeugungsanlage als Eigenerzeuger** und verbraucht **den erzeugten Strom selbst im räumlichen Zusammenhang** zu der Stromerzeugungsanlage
- Sog. **Eigenstromprivileg oder -pönale** nur, wenn nicht durch ein Netz der allg. Versorgung durchgeleitet wird.

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

2. Höhe der EEG-Umlage

- Für Neuanlagen auf Basis KWK und EE:
 - 30 % für Strom zwischen 31.07.2014 und bis 1.01.2016
 - 35 % für Strom zwischen 31.12.2015 und bis 1.01.2017
 - 40 % für Strom ab 31.12.2016
 - **Bagatellgrenze** bei installierter Leistung von < 10 kWp
 - Mengenmäßige Begrenzung auf 10 MWh pro Jahr
 - Wirkt nur für Photovoltaikanlagen und BHKW < 1 kW inst. Leistung
 - **Gleichzeitigkeitsprinzip** ist zwingend einzuhalten und nachzuweisen.
 - **Meldepflicht** bis zum 31. Mai des Folgejahres, § 74

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

3. Ausnahmen der EEG-Umlage

- Ausnahmen: keine Beteiligung an der EEG-Umlage für
 - **Kraftwerkseigenverbrauch** (nicht: Stromverbrauch zur Brennstoffgewinnung, z.B. Fermenterrührwerk)
 - Strom aus **Bestandsanlagen mit IB** vor dem 01.08.2014
 - Strom aus Neuanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2014, wenn BImSch-Genehmigung bis 22.01.2014 vorlag
 - **autarke** Stromerzeugungsanlagen ohne (un)mittelbaren Netzanschluss (z.B. Kreuzfahrtschiffe, Kühlung von LKW)
 - Eigenversorger, die sich vollständig aus EEG-Anlagen versorgen, die für den **übrigen Strom keine finanzielle Förderung** nach EEG in Anspruch nehmen
 - **Bagatellgrenze**: bei installierter Leistung von max. 10 kW Umlagebefreiung nur für die ersten **10 MWh**

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

4. Anwendungsgebiete für Speicher

- **autarke** Stromerzeugungsanlagen (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014):
 - **Vollständige Trennung** vom Netz erforderlich! Mittelbarer Anschluss an Kundenanlagen führt zum Anfall der Umlage => Speicher müsste entsprechend dimensioniert sein.
- Eigenversorger, (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014)
 - die **selbst sich vollständig** aus EEG-Anlagen versorgen **und**
 - die für den **übrigen Strom keine finanzielle Förderung** nach EEG in Anspruch nehmen (Erklärung ggü. Netzbetreiber)
 - WEA und Speicher müsste so bemessen sein, dass keine Bezug von Strom aus dem Netz erforderlich ist.

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

4. Anwendungsgebiete für Speicher

- Eigenversorgung ist gemäß § 5 Nr. 12:

„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“

- **Problem Speicher in § 61 EEG 2014:**

- Zwischenspeicherung nur im Rahmen des § 19 Abs. 4 EEG 2014 für die finanzielle Förderung unschädlich.
- Reine Netzspeicher nach § 60 Abs. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit => Gesetzgeber gibt aber aufgrund Fiktion zu erkennen, dass Speicher Verbraucher sein soll.
- Keine vergleichbare Regelung in § 61 Abs. 7 EEG 2014 ggf. müsste diese Regelung teleologisch ausgelegt werden.

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



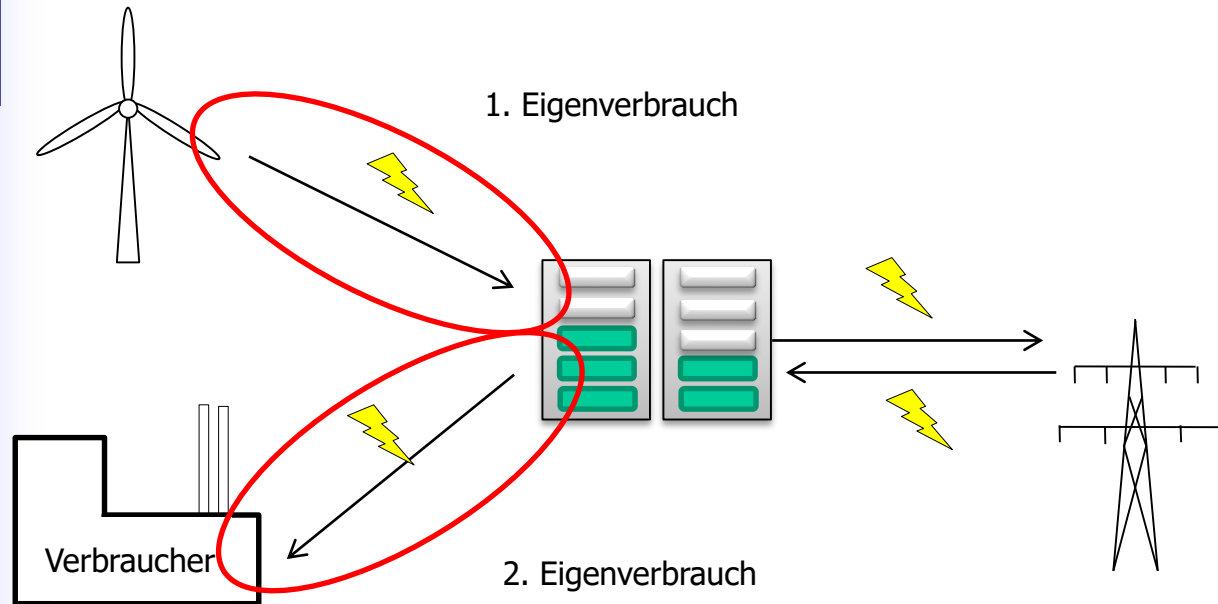
I. Definition des Stromspeichers

II. Speicher zur Eigenversorgung

III. Speicher vor Einspeisung

IV. Netzgekoppelte Speicher

4. Anwendungsgebiete für Speicher



- In der Konsequenz fällt zwei mal die verringerte EEG-Umlage an!
- Bedeutet $2 * 35 \% \text{ von } 6,354 \text{ Ct/kWh} = 4,45 \text{ Ct/kWh}$

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

5. Betreiber Mehrheiten

Problem: Lieferung von Strom an Betreiber Mehrheit (sog. Betriebsführungsmodelle)

Eigenverbraucher = Anlagenbetreiber = § 3 Nr. 2 EEG

„[...]Anlagenbetreiber im Sinne des EEG ist, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.“

BMU: Erforderlich ist, dass das **unternehmerische Risiko** beim Anlagenbetreiber liegt. (Einzelfallentscheidung!)

§ 61 Abs. 7 EEG bestimmt, dass die Personenidentität in jeder viertel Stunde bezogen auf die Erzeugung und den Verbrauch nachweisbar ist. => **Ausschluss von Betreiber Mehrheiten**, soweit dies nicht sichergestellt werden kann.

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

6. Prinzip der Zeitgleichheit

- Neu: Prinzip der **Zeitgleichheit**
 - bezogen auf jedes **15-Minuten-Intervall** darf als begünstigte Strommenge nur die Menge berücksichtigt werden, **die im gleichen Zeitraum** verbraucht wurde
 - erfordert an der Erzeugungsanlage und am Übergabepunkt einer **registrierende Lastgangmessung**
- Kritik: benachteiligt Betreiber sehr kleiner Anlagen unter 50 kW
 - unzumutbarer finanzieller und organisatorischer Aufwand in Messung und Auswertung
 - entwertet auch Bagatellgrenze (bis 10 kW) vollständig, da Ersparnis bei EEG-Umlage (2014: max. 624 €) für entsprechende Messtechnik eingesetzt werden müsste

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



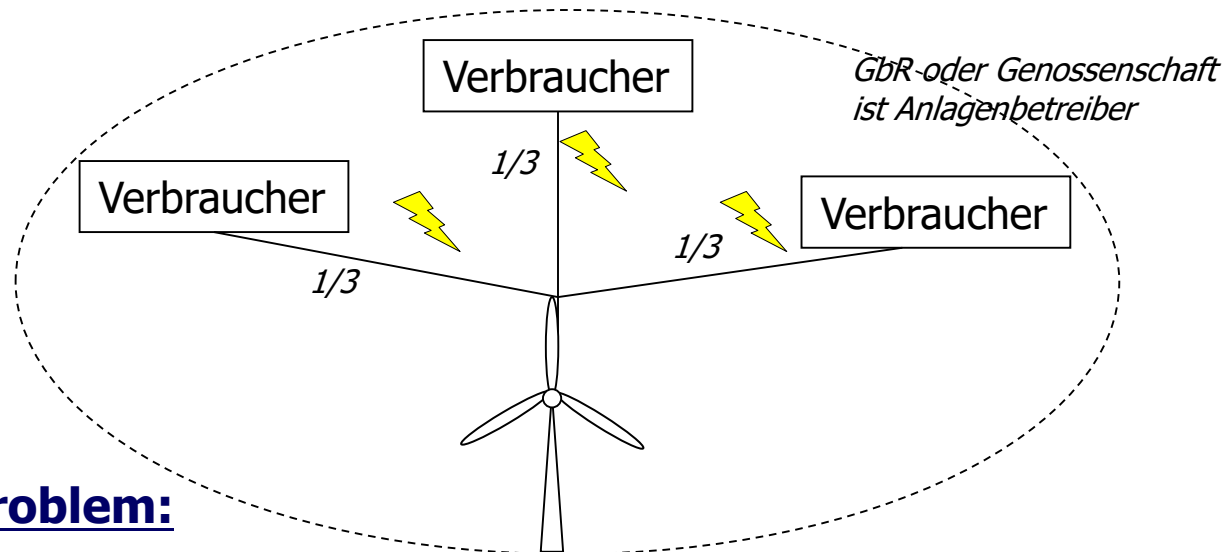
I. Definition des Stromspeichers

II. Speicher zur Eigenversorgung

III. Speicher vor Einspeisung

IV. Netzgekoppelte Speicher

7. Betreiber Mehrheiten und Zeitgleichheit



Problem:

- Gewährleistung, dass in **jeder Viertelstunde** der auch der Verbrauch dem Anteil am wirtschaftlichen Unternehmen entspricht
- **GbR und Genossenschaften** ist als weitestgehend **eigenständige Rechtspersönlichkeit** anzusehen, sodass eine Lieferung von Strom der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern angenommen werden kann (umstr.)

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



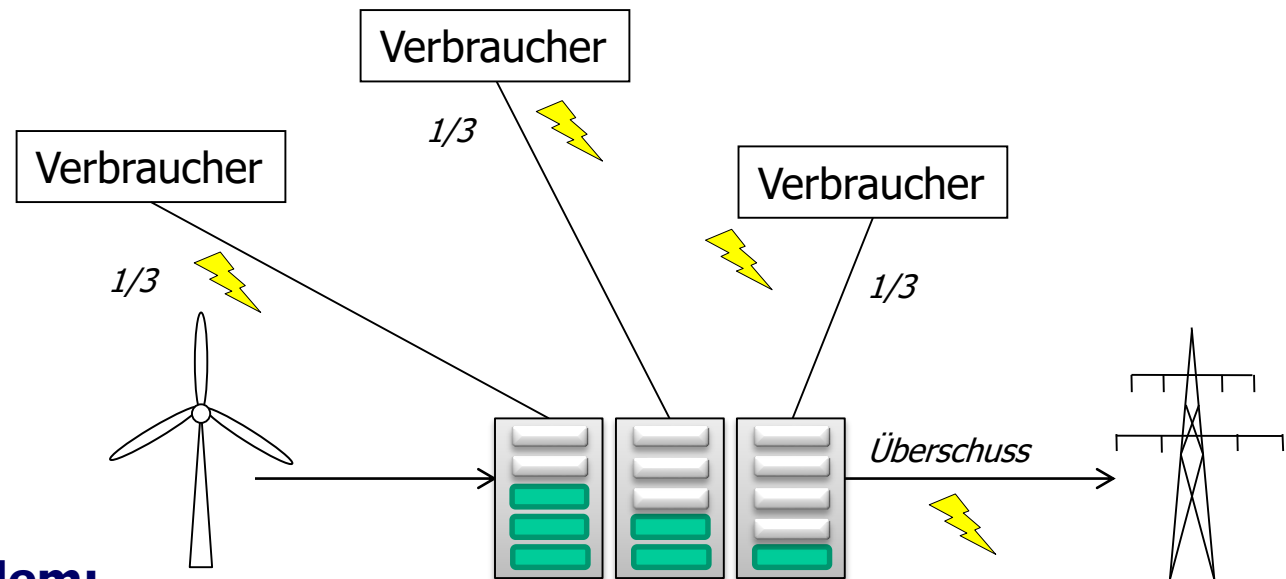
I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

7. Betreibermehrheiten und Zeitgleichheit



Problem:

- Ist bei einheitlicher Nutzung eines Speichers die Zeitgleichheit noch gewahrt.
- Sowohl PV-Anlagen- und Speicherbetreiber und Letztverbraucher müssen Personenidentisch sein

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



III. Speicher vor Einspeisung

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



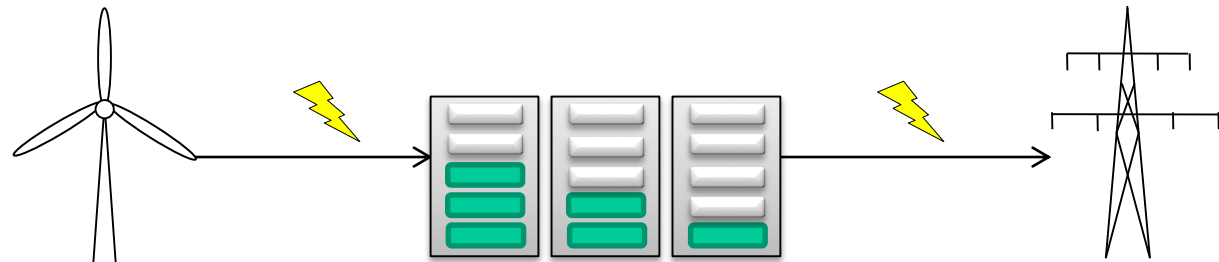
I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

1. Allgemeines



- Durch die Speicherung vor Einspeisung kann der Anlagenbetreiber auf folgende Situation reagieren:
 - Strompreise an am Strommarkt sind niedrig
 - **Einspeisemanagement** im Sinne des EEG => wirtschaftlich entsteht hierdurch kein Vorteil
 - **Netztrennungen** aufgrund von §§ 13 ff EnWG ohne Entschädigungszahlung

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

2. Stromspeicher vor Einspeisung im EEG

- Grundsatz: Nach dem Willen des Gesetzgeber weiterhin um EE-Strom; **unabhängig von der eingesetzten Technik**
- § 19 Abs. 4 EEG 2014 bestimmt, dass die Zwischenspeicherung des Stromes vor Einspeisung **für die Förderung des Stromes unschädlich** ist.
- Förderung besteht jedoch nur in Höhe der am Netzverknüpfungspunkt angebotenen Strommengen
 - **Speicherverluste * EEG-Förderung** muss der Betreiber hierbei berücksichtigen.
- Problem: EE-Anlagen mit unterschiedlichen Inbetriebnahmen = Anwendung des § 32 Abs. 3 EEG

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



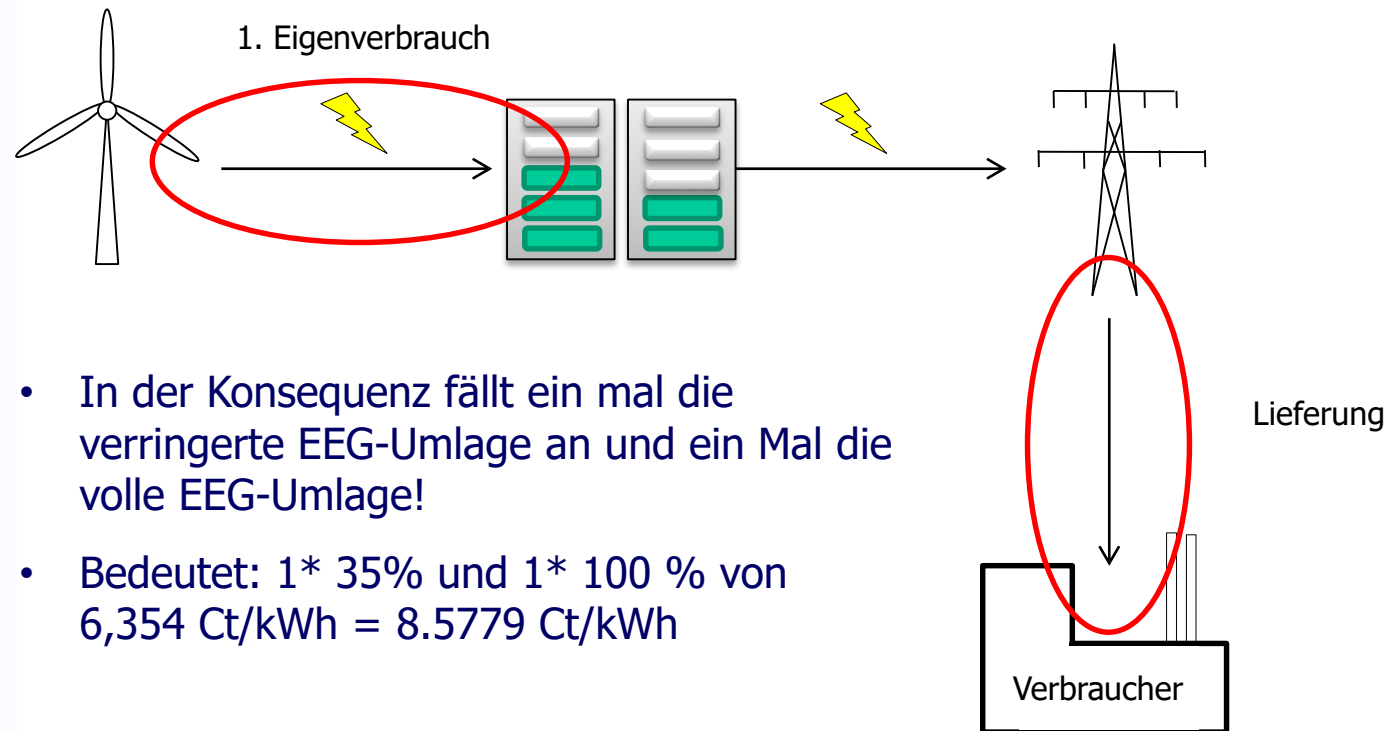
I. Definition des Stromspeichers

II. Speicher zur Eigenversorgung

III. Speicher vor Einspeisung

IV. Netzgekoppelte Speicher

3. Konsequenz für die EEG-Umlage



Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

4. Bereitstellung von Primärregelleistung

- Primärenergieregelleistung wird im Wege der Ausschreibung durch den **regelverantwortlichen ÜNB** bereitgestellt
- Erforderlich ist eine **Präqualifikation** der Speicher, bevor dieser an der Auktion teilnehmen dürfen.
- Bisher keine Festlegungen durch die BNetzA, welche Anforderungen gestellt werden dürfen.
- Erfordernis, dass **binnen 30 Minuten zweimalig** die volle Leistung abberufen werden kann. Ladung des Speichers ist nicht vergleichbar schnell möglich!
- Derzeit **europäischer Netzkodize** im Komitologieverfahren.

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



IV. Netzgekoppelte Speicher

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



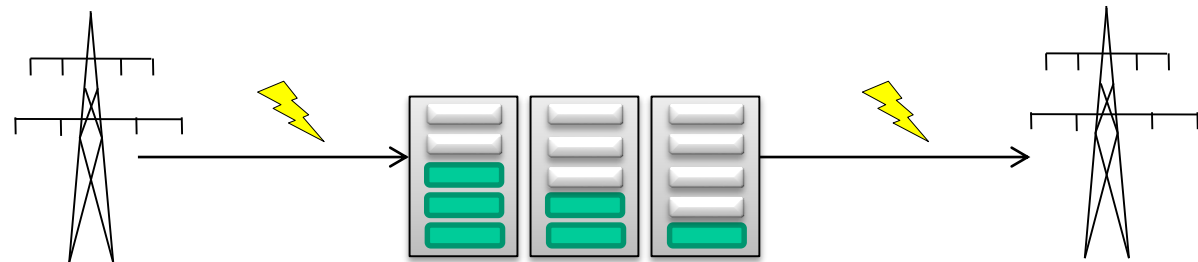
I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

1. Allgemeines



- Nutzung des Speichers zur Netzstabilität –
Bereitstellung von Regelenergie
- Reaktion auf Strompreissignale
- Angebot von regionalen Stromprodukten, wobei jedoch eine Vielzahl von Strompreisbestandteilen zu berücksichtigen sind

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

2. Netzgekoppelter Speicher im EnWG

- Grundsatz: Jede Entnahme von Strom aus dem Netz ist eine Netznutzung und löst Netzentgelte aus. (Leistungs- und Arbeitspreis zu berücksichtigen)
- An die Netzentgelte sind ein **Großteil der Umlagen** gekoppelt (KWK-Umlage, Offshore-Haftungsumlage etc.)
- Ausnahme: § 118 Abs. 6 EnWG
 - Nach dem 31.12.2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4.08.2011, innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von **20 Jahren ab Inbetriebnahme** hinsichtlich des **Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie** von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

2. Netzgekoppelter Speicher im EnWG

- Voraussetzungen des § 118 Abs. 6 EnWG
 - **Inbetriebnahme für Batteriespeicher:**
Erstmaliger Bezug von elektrischer Energie zum Probetrieb.
 - Gespeicherte Energie muss dem **Netz der allgemeinen Versorgung entnommen** worden sein => Gilt nicht bei Entnahmen an Kundenanlagen oder Verteilernetzen
 - **Identität des Netzes**, aus welchem der Strom zur Zwischenspeicherung entnommen wurde und wieder eingespeist wird.
- Sonderregelung für Pumpspeicher und Power to gas

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



I. Definition des
Stromspeichers

II. Speicher zur
Eigenversorgung

III. Speicher vor
Einspeisung

IV. Netzgekoppelte
Speicher

3. Netzgekoppelter Speicher im EEG

- Grundsatz: **Jede Lieferung** von einer jur./nat. Person zu einer anderen Person lässt die **EEG-Umlage** entstehen, vgl. § 60 EEG
- Ausnahme: in § 60 Abs. 3 EEG
 - Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen **elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen** Stromspeicher geliefert wird, entfällt der Anspruch des ÜNB auf Zahlung der EEG-Umlage, wenn dem Stromspeicher Energie **ausschließlich zur Wiedereinspeisung** von Strom in das Netz entnommen wird.
- Problem: Ausschließliche Wiedereinspeisung und Eingrenzung der nutzbaren Speichertechnologie

Hürden zur Nutzung von Stromspeichern

Zur Vermarktungsoptimierung



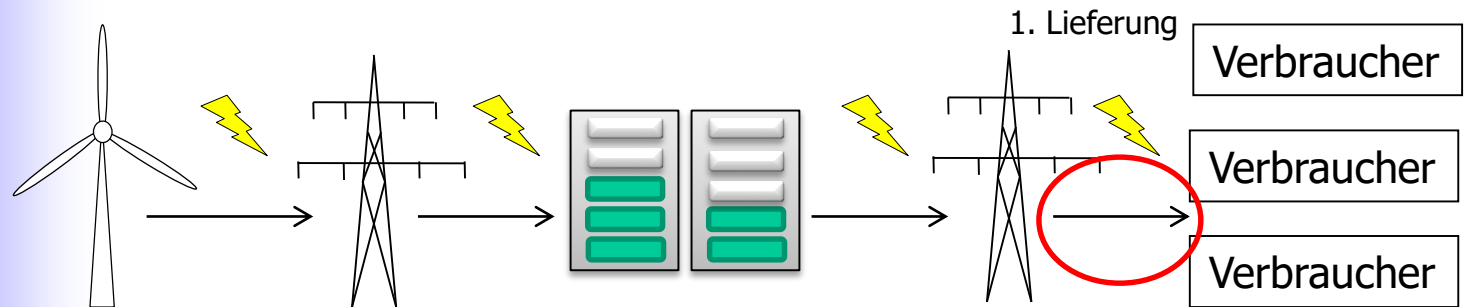
I. Definition des Stromspeichers

II. Speicher zur Eigenversorgung

III. Speicher vor Einspeisung

IV. Netzgekoppelte Speicher

4. Regionale Stromprodukte



- Lieferung bis zum Speicher kann die Direktvermarktung nach EEG in Anspruch genommen werden
- Gesetzgeber hat das Grünstromprivileg zunächst im EEG aufgegeben => Verordnungsermächtigung im EEG
- Netzbeanspruchung führt zum Anfall aller Umlagen insbesondere EEG-Umlage (nur bei Bestandsanlagen in räumlicher Nähe Eigenstromnutzung möglich)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms
Licence en droit français